Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 PKG

PKG - Pensionskassengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Die Konzession erlischt
    1. 1.mit ihrer Zurücklegung;
    2. 2.mit der Beendigung der Abwicklung der Pensionskasse;
    3. 3.mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Pensionskasse;
    4. 4.mit der Eintragung der Verschmelzung der Pensionskasse mit einer anderen Pensionskasse oder der Eintragung der Umwandlung einer Pensionskasse auf eine andere Pensionskasse in das Firmenbuch;
    5. 5.bei Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 8 Abs. 1);
    6. 6.mit der Eintragung der Europäischen Gesellschaft (SE) in das Register des neuen Sitzstaates.
2. (2)Das Erlöschen der Konzession ist von der FMA durch Bescheid festzustellen.§ 10 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
3. (3)Die Zurücklegung der Konzession gemäß Abs. 1 Z 1 ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und zuvor sämtliche Pensionskassengeschäfte abgewickelt worden sind.

In Kraft seit 27.06.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at